

# In dubio pro reo?

## Einsichten aus einem aktuellen Forschungsprojekt zum Freispruch

von Wolfgang Stelly und Jörg Kinzig



**Dr. Wolfgang Stelly** ist Soziologe und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und beim Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg.



**Prof. Dr. Jörg Kinzig** ist Jurist und Direktor des Instituts für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht.

Im Unterschied zu seiner medialen Beachtung führt der Freispruch bisher in der kriminologischen Forschung und strafprozessrechtlichen Literatur ein Schattendasein. Ziel eines derzeit am Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen laufenden und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts ist es, diese Forschungslücke zu schließen und mehr Wissen über diesen besonderen Verfahrensausgang zu generieren.<sup>1</sup> Von Interesse sind dabei insbesondere folgende Fragen: Welche Tatkonstellationen stehen hinter den Freisprüchen? Sind die Begründungen für die Freisprüche rechtlicher oder tatsächlicher Art? Gibt es sogenannte Freisprüche erster oder zweiter Klasse? Wie waren die Verfahrensabläufe und wann erfolgten die Freisprüche? Gab es in den Verfahren bestimmte Wendepunkte? Was waren die ausschlaggebenden Gründe für den Ausgang des Verfahrens und was die Folgen für die Betroffenen? Wie kam es dazu, dass Beschuldigte, bei denen Untersuchungshaft angeordnet und das Hauptverfahren eröffnet wurde, im Fortgang des Verfahrens freigesprochen wurden? Und schließlich: Haben die justiziellen Akteure Fehler gemacht, ohne die das Verfahren mit seinen nicht unerheblichen Belastungen für die Beschuldigten hätte vermieden bzw. abgekürzt werden können?

### I. Methodisches Vorgehen

Das Forschungsprojekt umfasst mehrere Teile: Erstens eine Analyse der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik im Quer- und Längsschnitt. Untersucht wird dabei die Verteilung der Freisprüche nach biographischen Merkmalen der Angeklagten,

nach Deliktgruppen oder Bundesländern. Die Längsschnittbetrachtung soll auch Aufschluss darüber geben, ob sich das Aufkommen von Freispruchurteilen im Zeitverlauf veränderte.

Zweites methodisches Standbein und den aufwändigsten Teil des Forschungsprojekts bildet eine Aktenanalyse von 297 Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft. Das Selektionskriterium »Untersuchungshaft« sollte dabei sicherstellen, dass es sich um Fälle handelt, bei denen der Freispruch trotz vorausgegangener mehrfacher Prüfung und Bestätigung des Tatverdachts – beim Erlass des Haftbefehls, bei einer Haftprüfung, bei der Anklageerhebung und bei der Eröffnung des Hauptverfahrens – erfolgte. Angestrebt war eine Vollerhebung des Jahrgangs 2013. Bei der Datengewinnung bei den über 80 Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet waren immer wieder Hürden zu überwinden. So enthielt die Strafverfolgungsstatistik viele Fehleinträge. Deshalb sind nicht alle analysierten Freispruchverfahren aus dem ursprünglich als Vollerhebung vorgesehenen Jahrgang 2013, sondern es wurden auch Verfahren aus dem Jahr 2012 einbezogen. Dennoch entspricht von den Merkmalen und Fallzahlen her das Sample einem Jahrgang von Freisprüchen nach Untersuchungshaft, wie er in der Strafverfolgungsstatistik erfasst ist. Jeder Freispruch-Fall wurde zum einen quantitativ durch ein Aktenraster erhoben, zum anderen qualitativ in einer kurzen Fallstudie.

Der dritte Teil der Untersuchung, Interviews mit Expertinnen und Experten der Strafrechtspflege (Strafgerichte, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung), wird der-

zeit (Mai 2017) noch durchgeführt. In diesen Interviews werden auf der Basis der durch die Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse die spezifischen Bedingungen für das Zustandekommen von Freisprüchen thematisiert. Im Zentrum stehen dabei die Arbeits- und Verfahrensweisen der justiziellen Akteure, ihr Rollen- und Selbstverständnis sowie die durch das Justizsystem bedingten Handlungszwänge.

## II. Freisprüche in der Strafverfolgungsstatistik

Von den 2015 in der Strafverfolgungsstatistik rund 940.000 erfassten abgeurteilten Personen wurden rund 27.000 freigesprochen.<sup>2</sup> Das entspricht ca. 3 % aller Abgeurteilten eines Jahrgangs.

Macht man sich über die quantitative Dimension des Freispruchs Gedanken, muss man immer im Blick haben, dass das freisprechende Urteil erst am Ende eines Verfahrens steht, das von einer großen Zahl an Vorselektionen geprägt ist. Insbesondere ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaften zuletzt (2015) ca. 60 % der von ihnen fast fünf Millionen erledigten Verfahren am Ende einstellten.

Deutlich unterschiedlich fallen die Freispruchquoten für die verschiedenen Hauptdeliktgruppen aus: die höchsten Freispruchquoten erhalten wir für Sexualdelikte (10 %) und Raub und Erpressung (9 %), Straftaten gegen das Leben (8 %) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (6 %). Am unteren Ende der Skala stehen Diebstahl/Unterschlagung (3 %), Betrug und Untreue (2 %), BtMG-Delikte (2 %) und Straftaten im Straßenverkehr (2 %). Differenziert man die Delikte weiter aus, so weisen Hauptverfahren mit dem Vorwurf »Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung« einen »Spitzenwert« von 25 % Freisprüche auf. Dieser hohe Wert ist auch und insbesondere damit zu erklären, dass Vergewaltigungsvorwürfen häufig Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zugrunde liegen.

Bei der Betrachtung der Freispruchquoten im Längsschnitt (Schaubild 1) zeigen sich eher geringe Veränderungen auf einem niedrigen Prozentniveau: Die Quote der Freisprüche stieg im Verlauf der letzten

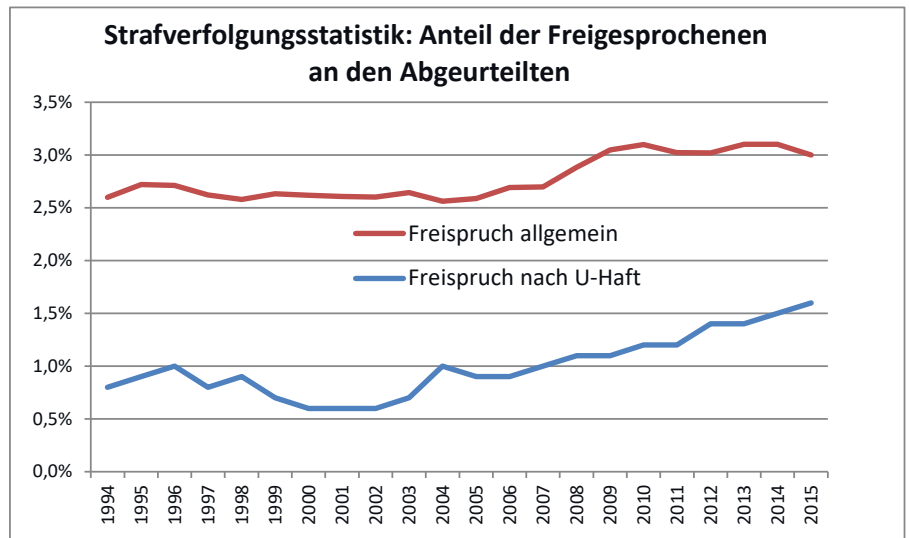


Schaubild 1

zwei Jahrzehnte leicht an von 2,6 % im Jahr 1994 auf 3,1 % im Jahr 2010 und bewegt sich seither auf diesem Niveau (2015: 3,0 %). Der größte Anstieg der Freispruchquote ist beim Tatvorwurf »Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung« zu beobachten: endete 1994 noch etwa jedes achte Verfahren (12 %) mit einem Freispruch, so war dies 2015 bei jedem vierten Verfahren (25 %) der Fall.

Der größte Anstieg der Freispruchquote ist bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung zu beobachten

Von den rund 27.000 Personen, die 2015 jährlich in Untersuchungshaft saßen und bei denen das Hauptverfahren eröffnet wurde, kam es bei 429 zu einem Freispruch. D. h. die Quote der Freisprüche nach Untersuchungshaft liegt mit 1,6 % deutlich unter der allgemeinen Freispruchquote. Zwar hat sich seit Mitte der 90er Jahre dieser Wert fast verdoppelt, jedoch bei geringen absoluten Zahlen. Auch bei der Gruppe der Tatverdächtigen, die im Verlauf des Verfahrens in Untersuchungshaft waren, ist die Freispruchquote mit etwa 9 % beim Tatvorwurf »Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung« am größten.

Alter oder Nationalität scheinen keinen Einfluss darauf zu haben, ob jemand freigesprochen oder verurteilt wird. Ebenfalls keine Unterschiede gibt es zwischen freigesprochenen und verurteilten Untersu-

chungshaft-Gefangenen bezüglich der Haftgründe und der Dauer der U-Haft.

## III. Aktenanalyse »Freispruch nach Untersuchungshaft«

Der Schwerpunkt des empirischen Teils des Forschungsprojektes liegt auf der Analyse der Akten von Strafverfahren, die mit Freispruch endeten und bei denen die Beschuldigten zuvor in Untersuchungshaft waren. Einige der nachfolgend vorgestellten Ergebnisse sind noch vorläufiger Art, da die Auswertung des Datenmaterials noch nicht abgeschlossen ist. Zur Einordnung und Bewertung der Resultate der Aktenanalyse sollen auch die Expertengespräche dienen, die derzeit durchgeführt werden. Schon die wenigen Gespräche haben gezeigt, dass sich erstens in der Praxis vieles anders darstellt als in den Akten, und dass es zweitens sehr unterschiedliche lokale Justiz- und Gerichtskulturen gibt.

Die Aktenanalyse umfasste 297 Strafverfahren mit insgesamt 333 Freigesprochenen. Die Fälle kommen aus 15 Bundesländern<sup>3</sup> und 78 verschiedenen Staatsanwaltschaften. Sie können – wie der Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik zeigt – z. B. im Hinblick auf die angeklagten Delikte, das Alter und Geschlecht der Beschuldigten und anderer Merkmale als repräsentativ für die »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fälle in Deutschland angesehen werden. 54 % der Fälle wurden vom Amtsgericht und 46 % vom Landgericht abgeurteilt.

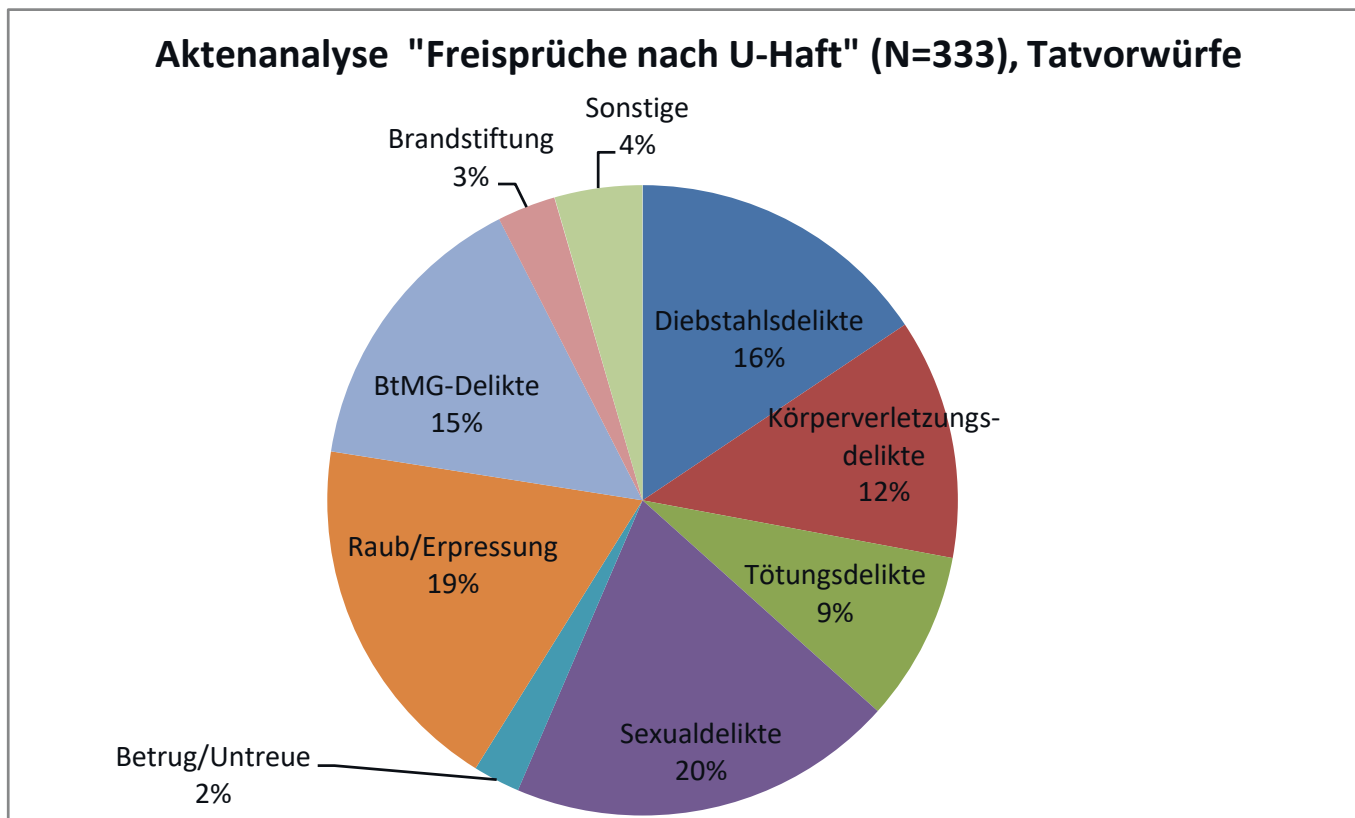


Schaubild 2

Schwere Straftaten wie Sexual- und Tötungsdelikte sind überrepräsentiert. Demgegenüber spielen Betrugsfälle nur eine geringere Rolle, was sicher auch damit zu tun hat, dass mancher Betrugs- und Untreuefall dem Bereich der »Weiße-Kragen-Kriminalität« (»white collar crime«) zuzuordnen ist, bei denen die Tatverdächtigen in Folge ihrer doch häufig stabilen Lebensverhältnisse und sozialen Bindungen nur selten in Untersuchungshaft kommen. Die beiden größten Deliktsgruppen sind Sexualdelikte mit 20% und Raub-/Erpressungsdelikte mit 19%.

Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft beträgt etwa vier Monate, wobei sich das Spektrum von wenigen Tagen bis hin zu über einem Jahr erstreckt. Es dominiert mit 75% auch bei den Freispruchsfällen der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). In je 16% der Fälle wurde der Haftbefehl (auch) mit Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) oder Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) begründet, in 14% mit der Flucht des Beschuldigten (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO) und in 7% der Fälle mit der Schwere des Tatvorwurfs (§ 112 Abs. 3 StPO).

In 30% der Fälle wurden die Beschuldigten schon vor dem Hauptverfahren, also vor oder mit dem Eröffnungsbeschluss aus der Untersuchungshaft entlassen. In der Hälfte dieser Fälle, weil dringender Tatverdacht nicht mehr gegeben war. In 40% der Fälle endete die Untersuchungshaft demgegenüber erst mit dem Freispruchsurteil.

51% der Inhaftierten waren zum angenommenen Tatzeitpunkt arbeitslos, 22% hatten keinen festen Wohnsitz und etwa 2/3 der Betroffenen kann eine soziale Auffälligkeit wie »Drogen- oder Alkoholproblem«, »Rotlichtmilieu«, »Banden- oder Gangmitgliedschaft« oder »illegaler Aufenthalt in Deutschland« zugeschrieben werden. 2/3 der Beschuldigten haben einen Migrationshintergrund und 50% sind Nicht-Deutsche. Immerhin drei Viertel sind zum Teil erheblich vorbestraft, die meisten von ihnen einschlägig.

#### IV. Typisch Freispruch?

Eine Schwierigkeit der Untersuchung besteht darin, dass keine Kontrollgruppe (z. B. Verfahren, die mit Schuldsprüchen

endeten) untersucht werden konnte, und somit auch nicht mit »harten« Fakten belegt werden kann, was Freispruchsfälle von Verurteilungen unterscheidet. Herausarbeiten lassen sich jedoch bestimmte Gemeinsamkeiten der Verfahren, die mit einem Freispruch endeten. So gibt es beispielsweise – wenig überraschend – keine Geständnisse der Beschuldigten. Was es jedoch gibt, sind Beschuldigte, die einräumten, in Notwehr gehandelt zu haben, oder Beschuldigte bei Sexualdelikten, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zugaben. Widerrufene Geständnisse finden sich im Untersuchungssample nicht. Die meisten Beschuldigten haben sich irgendwann im Verlauf des Verfahrens zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen eingelassen, nämlich 87%, die meisten (auch) vor dem erkennenden Gericht (77%). Nur 13% haben von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht.

In ca. drei Viertel der Fälle existierten außer Zeugenaussagen keine relevanten anderen Beweismittel wie z. B. technische oder medizinische Gutachten. Die Fallgeschichten verdeutlichen dabei die Dynamiken, die bei Zeugenaussagen im Verlauf der Verfahren zum Tragen kom-

men können: Angaben von Opfern, von Unbeteiligten, von Mitbeschuldigten oder Beschuldigten verändern sich im Verlauf des Verfahrens; Zeugenaussagen fallen weg, weil Aussagen später verweigert werden; Zeuginnen oder Zeugen haben in Folge der langen Verfahrensdauer Erinnerungsprobleme. Dagegen veränderten sich in anderen Fällen Zeugenaussagen im Verlauf des Verfahrens nur wenig oder gar nicht; was sich aber verändert, ist die Bewertung der Aussagen im Hinblick auf ihre Glaubhaftigkeit und Realitätsbezogenheit.

---

Nur in jedem vierten Verfahren wurde ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt

---

In ca. einem Drittel der Fälle stand Aussage gegen Aussage. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen, die ja in solchen Konstellationen von besonderer Bedeutung sein kann, erfolgte in den meisten Fällen ohne die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens. Selbst bei »Aussage-gegen-Aussage«-Konstellationen und dem Vorwurf einer Sexualstraftat wurde nur in etwa jedem vierten Verfahren ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt. In den meisten der untersuchten Begutachtungsfälle stellte das Gutachten die Glaubwürdigkeit der (Opfer-) Zeugenaussagen in Frage.

In dem Untersuchungssample gab es keine Prominenten als Beschuldigte, und auch die »bürgerliche Mitte« war kaum vertreten. Es traten auch keine »Starrwältinnen und -anwälte« auf. Eine Gutachten-Schlacht wie im Kachelmann-Fall fanden wir auch nicht.

In 70% der Fälle plädierte am Ende auch die Staatsanwaltschaft auf Freispruch. Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft scheint dabei nicht nur vom Prozessverlauf abhängig zu sein, sondern auch davon, wer die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vertritt. Zwei noch zu überprüfende Thesen stehen sich diesbezüglich gegenüber: Sitzungsvertretungen der Anklage, insbesondere wenn es sich um Referendarinnen und Referendare handelt, tun sich selbst dann schwer damit, auf Freispruch zu plädieren, wenn sich die Beweislage im Verlauf der Hauptver-

handlung entscheidend verändert. Das Abrücken vom Tatvorwurf könnte – so die alternative These – aber auch gerade in besonderem Maße denjenigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten schwerfallen, die selbst die von ihnen verfasste Anklage in der Hauptverhandlung vertreten.

## V. Freisprüche aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen

In der großen Mehrheit der untersuchten Fälle (92%) erfolgte der Freispruch aus tatsächlichen Gründen. In 8% wurde der Freispruch »rechtlich« begründet und in einem Fall standen sogar beide Begründungen im Urteil.

Die 8% Freisprüche aus rechtlichen Gründen lassen sich wie folgt differenzieren:

- ▶ In einem Fall wurde der Freispruch mit dem Verbot der Doppelbestrafung begründet. Es ging dabei um einen Raubvorwurf im Trinkermilieu.
- ▶ In einem anderen Fall kam es zu einem Freispruch wegen Verjährung. In der Hauptverhandlung blieb vom Vorwurf des versuchten Totschlags »nur« noch eine Körperverletzung übrig, die verjährt war.
- ▶ In 4% der analysierten Freisprüche wurde den Angeklagten im Verlauf des Hauptverfahrens Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB attestiert. In knapp der Hälfte dieser Fälle wurde der Freispruch mit der Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB verbunden.
- ▶ In 3% der Fälle erfolgte der Freispruch, weil ein Rechtfertigungs- oder ein Entschuldigungsgrund eingriff. Typisch hierfür sind Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten oder versuchten Totschlags, bei denen die Gerichte das Verhalten der Beschuldigten als Notwehr werteten.

## VI. Freisprüche erster und zweiter Klasse

Bei der Analyse der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen fällt als Erstes auf, dass es sich in der breiten Mehrheit um Freisprüche handelt, die gemäß dem Grundsatz »in dubio pro reo« erfolgten. Journalisten und Journalistinnen, aber

auch Betroffene, nennen dies häufig »Freispruch zweiter Klasse«, um damit die aus ihrer Sicht verbliebenen Zweifel an der Schuldfrage bzw. eine unterbliebene vollständige Rehabilitation in den Gründen eines freisprechenden Urteils zum Ausdruck zu bringen. Es lässt sich lange darüber diskutieren, ob aus erkenntnis- oder rechtstheoretischer Sicht überhaupt ein Urteil aus erwiesener Unschuld möglich oder sinnvoll ist. Für die Freigesprochenen macht es aber sicher einen Unterschied, ob in einem Urteil steht »dies bedeutet nicht, dass die Kammer von der Unschuld des Angeklagten überzeugt wäre...« oder »der Angeklagte (...) war nachweislich zur Tatzeit in einer anderen Stadt«. Dieser

---

Nur in 5% der Fälle erfolgt der Freispruch wegen erwiesener Unschuld

---

Unterschied ist insbesondere dann relevant, wenn der Beschuldigte nochmals wegen eines ähnlichen Tatvorwurfs vor Gericht steht.

Unter den bislang analysierten Verfahren befinden sich in nur etwa 5% der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen Formulierungen, die auf eine erwiesene Unschuld der Angeklagten hindeuten, und somit als Freisprüche »erster Klasse« bezeichnet werden können. In einem Betrugsfall heißt es beispielsweise: »Der Angeklagte ist nach Überzeugung des Gerichts jedoch nicht der Täter. Bei dem Angeklagten handelt es sich um eine Person mit dem Namen X [welcher vom Täter verwendet wurde], jedoch handelt es sich bei der angeklagten Person nicht um die Person, die die angeklagten Taten begangen hat...«

Bei einem Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung findet sich die folgende Begründung: »Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass der Angeklagte die unter Ziffer A geschilderten Taten nicht begangen hat. [...] Es bestehen nach Würdigung der Einlassung des Angeklagten sowie der weiteren in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise vielmehr gravierende Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin [die Geschädigte] den Angeklagten der Wahrheit zuwider mit den gegenständlichen Taten belastet hat und die vernommenen Zeugen A [Ehemann] und B

[Mutter] in der Absicht, sie zu unterstützen, im Rahmen der Hauptverhandlung unwahre Angaben gemacht haben.«

## VII. »In dubio pro reo«

In der großen Mehrzahl der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen lassen die Berufung auf den Grundsatz »in dubio pro reo« oder ähnliche Formulierungen verbleibende Zweifel an der tatsächlichen Berechtigung des Freispruchs erkennen. Die Zweifel beziehen sich auf verschiedene Aspekte:

- ▶ Zweifel, ob nicht eine Notwehrsituation oder eine Schuldunfähigkeit vorlag (ca. 5 % der Fälle), wenn das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung nicht wirklich geklärt und in Folge dessen Notwehr oder Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte.
- ▶ Zweifel, ob überhaupt eine Tat begangen wurde (23 %). Ein typisches Beispiel hierfür ist eine falsche Beschuldigung im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.
- ▶ Zweifel, ob die angeklagte Tat eine Straftat darstellte (14 %). Typisch hierfür sind angeklagte Vergewaltigungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die unstrittig stattgefundenen sexuelle Handlung »einvernehmlich« war.
- ▶ Zweifel gibt es auch, ob Beschuldigte überhaupt die Personen waren, welche die angeklagten Taten begangen haben (24 %). In diesen Fällen steht die Existenz der Straftaten an sich nicht in Frage, jedoch reichen die Beweise nicht aus, die beschuldigten Personen zweifelsfrei als Täterinnen bzw. Täter – z. B. als Wechseltrickbetrügerin oder Tankstellenräuber – zu identifizieren.
- ▶ Und schließlich gibt es noch Zweifel, ob die Beschuldigten an den angeklagten Straftaten beteiligt waren (28 %). Typische Konstellationen hierfür sind Anklagen wegen Drogenhandels, bei denen den mitangeklagten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer (tatrelevanten) Wohnung oder Beifahrerinnen und Beifahrern in einem (tatrelevanten) Auto eine Mittäterschaft bzw. Beihilfe nicht nachgewiesen werden konnte.

## VIII. Verlaufstypen von Freisprüchen

Quer zu den unterschiedlichen Zweifeln stehen die unterschiedlichen Verlaufstypen von Freispruchverfahren, die wir nach Unterschieden in der Entwicklung der Verdachtslage bilden konnten. Drei Verläufe können hierbei unterschieden werden:

1. Die Verdachtslage verändert sich zwischen Anklage und Urteil nur unwesentlich.
2. Im Laufe der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kommt es zu einer Wende in der Verdachtslage.
3. Der Freispruch erfolgt erst in der Rechtsmittelinstanz.

Dem ersten Verlaufstypus können etwa 45 % der Freispruchfälle zugeordnet werden. In diesen Fällen bewertet das Gericht im Urteil die vorliegenden Beweise anders als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift. So kann z. B. die Staatsanwaltschaft die Aussage eines Zeugen für glaubwürdig halten, das Gericht hält denselben Zeugen bei unveränderter Aussage in der Hauptverhandlung aber für wenig glaubwürdig, weil es z. B. bei ihm ein Belastungsmotiv sieht.

Bei einem Teil dieser Fälle ist die Beweislage von Anfang bis Ende des Verfahrens äußerst »dünn«: so »dünn«, dass die Annahme eines dringenden oder auch nur hinreichenden Tatverdachts bei der Ausstellung des Haftbefehls, der Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens nur schwer nachvollziehbar ist. Ein Beispiel hierfür ist der nachfolgende Fall, bei dem es um den Vorwurf eines Diebstahls ging: Der Beschuldigte arbeitete als Saisonarbeiter in einem Gasthaus. An seinem letzten Arbeitstag wurde in dem Gasthaus eine Geldebörse entwendet: ein Kellner-Portemonnaie mit 390 Euro aus einem Schrank beim Tresen. Zum Zeitpunkt des Diebstahls hielten sich auch noch eine andere Angestellte und zehn Hausgäste in dem Gasthaus auf, die alle Zugang zum Tatort hatten. B. wurde von der Geschädigten verdächtigt: Laut ihrer Aussage herrschte bei B. immer Geldknappheit, weshalb er sie häufig nach Vorschuss gefragt habe. Ebenso soll bereits bei einem früheren Arbeitseinsatz des B. in derselben Gaststätte an seinem Abreisetag auch eine Geldebörse verschwunden

sein. Der Beschuldigte war vorbestraft u. a. wegen Diebstahls, Raubs und Urkundenfälschung. Da er obdachlos gemeldet war, in einem Wohnwagen lebte und seine Post unter der angegebenen Postanschrift der Caritas nicht abgeholt wurde, wurde B. als flüchtig in Untersuchungshaft genommen. In der Hauptverhandlung gab es als »Beweis« nur die Aussage der Geschädigten. Wenig überraschend wurde B. am Tag der Hauptverhandlung freigesprochen und nach 63 Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen.

Zu dem Typus »keine Veränderung der Verdachtslage von der Anklage bis zum Urteil« gehören auch die Fälle, bei denen sich schon vor oder bei der Anklageerhebung andeutet, dass die Beweislage nicht für eine Verurteilung ausreichen wird. Das sind insbesondere die Fälle, bei denen schon vor der Anklage die Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgte, weil der dringende Tatverdacht wegfiel. Auch hierbei können wir nur mutmaßen, warum die Staatsanwaltschaft trotz der schwachen Beweislage Anklage erhob. Vielleicht sind solche Fälle Ausdruck einer staatsanwaltschaftlichen Handlungsmaxime, die sich mit »im Zweifel nicht einstellen«, sondern »im Zweifel in die Hauptverhandlung« beschreiben lässt.

Bei dem zweiten Verlaufstypus, der etwa die Hälfte der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen umfasst, kommt es zu einer Wende der Verdachtslage im Hauptverfahren, in den meisten Fällen im Verlauf der mündlichen Hauptverhandlung.

Drei Untervarianten sind hierbei zu unterscheiden:

**Variante 1:** Es kommen neue Beweise hinzu. Dies können z. B. neue Zeugenaussagen sein oder auch technische Beweise, die erst in der Hauptverhandlung vorgelegt werden, z. B. der Abgleich von Werkzeugen, die die Angeklagten mit sich führten, mit vorgefundenen Einbruchspuren. Oder es wird ein meteorologisch-technisches Gutachten vorgelegt, das aufzeigt, dass die Plastiktüte, mit der ein Krankenpfleger eine pflegebedürftige Frau erstickt haben soll, auch durch den Wind auf das Gesicht des Opfers getragen worden sein kann. Letztgenannter Fall ist zugleich ein Beispiel für einen Freispruch, der erfolg-

te, weil sich in der Hauptverhandlung ein zunächst sehr erwartungswidriger Ablauf als plausibel darstellte.

**Variante 2:** Vorliegende Beweise fallen weg, z. B. weil die Opfer oder Hauptbelastungszeugen ihre Aussagen zurückziehen, z. B. aus Angst oder wegen außergerichtlicher Einigungen. Beweise können auch bei langer Verfahrensdauer an Gewicht verlieren.

---

Spät eingeholte  
Glaubwürdigkeitsgutachten  
führen zu einer  
anderen Bewertung

---

**Variante 3** umfasst Fälle, bei denen neue Erkenntnisse im Hauptverfahren auftauchen, die zu einer anderen Bewertung führen. Typisch hierfür sind z. B. neue Erkenntnisse darüber, dass Zeuginnen und Zeugen eine Belastungsmotivation haben oder im Hauptverfahren vorgelegte Glaubwürdigkeitsgutachten, die die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen in Frage stellen: So wie in dem Prozess um eine Vergewaltigung, bei dem das Opfer in der Hauptverhandlung im Vergleich zu seiner Aussage bei der Polizei abweichende Angaben zum Tatgeschehen machte. Daraufhin ließ das Gericht ein aussagepsychologisches Gutachten einholen, das zum Schluss kam, dass *»es aufgrund des erheblichen Alkoholkonsums vor, während und nach der Tat zu Störungen der Informationsverarbeitung und Erinnerungslücken bei dem Opfer gekommen ist und diese von ihm durch erfundene Ereignisse aufgefüllt worden sind.«*

Der dritte Verlaufstyp, bei dem der Freispruch erst auf Rechtsmittel erfolgt, findet sich in dem Untersuchungssample bei 14 Verfahren (5%). In den erstinstanzlichen Urteilen wurden die Beschuldigten mit einer Ausnahme, in dem es eine Geldstrafe gab, zu Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und sieben Jahren verurteilt. In zehn Fällen erfolgte der Freispruch nach Berufung, in vier Fällen nach einer Revisionsentscheidung. In allen Fällen hatte die Verteidigung Rechtsmittel eingelegt, in vier Fällen auch die Staatsanwaltschaft. In der großen Mehrheit dieser Freisprüche in der Rechtsmittelinstanz änderte sich die Beweislage zwischen den Instanzen ausschließlich durch veränderte Bewertung

von schon vorher vorliegenden Beweisen. So in einem Vergewaltigungsprozess: Die vermeintlich Geschädigte beschuldigt ihren »Geliebten«, mit dem sie seit einem Jahr zusammen in ihrer Wohnung lebte, der Vergewaltigung: Als sie die Beziehung beendet und ihn zum Verlassen der Wohnung aufgefordert habe, habe er sie vergewaltigt. Der Beschuldigte hingegen sagt aus, dass die Geschädigte ihn zum Sex habe zwingen wollen, weil er die Beziehung beenden wollte, und dass sie gesagt habe, sie ziehe die Anzeige nur zurück, wenn er ihr 5.000 € gebe. Nach der Hauptverhandlung war das urteilende Landgericht *»[...] davon überzeugt, dass die Einlassung des Angeklagten betreffend des anklagegegenständlichen Geschehens unzutreffend ist. Der Angeklagte wird überführt durch die glaubhaften Angaben der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung«*. Der Beschuldigte wird zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der BGH hebt das Urteil auf Revision auf, u. a. weil das Gericht es unter Verweis auf die eigene Sachkunde abgelehnt hatte, das von der Verteidigung geforderte psychologisch-psychiatrische Gutachten zum Beweis einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung der Nebenklägerin einzuholen. Eine andere Kammer des Landgerichts, die nunmehr über den Fall zu entscheiden hat, gibt ein solches Gutachten in Auftrag und kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme eines Gutachters und der darin enthaltenen Hinweise auf *»erkennbare Belastungstendenzen«* des Opfers zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes: Im Urteil heißt es: *»Angesichts der dargestellten Vielfalt von Widersprüchlichkeiten und der über weite Strecken fehlenden inneren Plausibilität der Aussage der Zeugin vermochte die Kammer auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte [...] nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit ein den Anklagevorwürfen entsprechendes Tatgeschehen feststellen [...] Nach alledem war der Angeklagte vom Vorwurf der zweifachen Vergewaltigung in einem Fall tateinheitlich mit einer Körperverletzung aus tatsächlichen Gründen freizusprechen«*.

Aus den analysierten Verfahren geht auch hervor, dass in 6% der Fälle (N=20) die Staatsanwaltschaft nach dem Freispruch Berufung oder Revision einlegte. Die weit aus meisten dieser Anträge wurden jedoch wieder zurückgezogen.

Durch das Design der Studie sind keine Aussagen darüber möglich, wie häufig die Korrektur von Urteilen in die entgegengesetzte Richtung geht, d. h. wie viele Freisprüche nach Untersuchungshaft in nächstinstanzlichen Verfahren aufgehoben und die Angeklagten verurteilt wurden. Keine Aussagen erlaubt die Fallauswahl

---

Die Studie erlaubt keine  
Aussagen über Verurteilungen  
in zweiter Instanz  
nach Freispruch

---

auch darüber, wie häufig die Verteidigung mit Revisions- oder Berufsanträgen gegen erstinstanzliche Verurteilungen scheiterte.

## IX. Bedeutung der Verteidigung

Da es sich um ein Untersuchungshaft-Sample handelt<sup>4</sup>, wurden alle Beschuldigten zumindest zeitweise in ihrem Verfahren anwaltlich vertreten. Nur sechs Freigesprochene verzichteten in ihrer Hauptverhandlung auf einen solchen anwaltlichen Beistand. 22% der Beschuldigten hatten eine Wahlverteidigung und 78% eine Pflichtverteidigung. Etwa die Hälfte der Pflichtverteidiger/innen war von den Beschuldigten selbst ausgewählt worden. Jede/jeder zehnte Freigesprochene hatte gleichzeitig mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger. 58% der Freigesprochenen wurden von mindestens einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Strafrecht verteidigt. In 35% der Fälle stellte die Verteidigung eigene Beweisanträge. Pflichtverteidiger/innen stellten nur halb so oft Beweisanträge, wobei zwischen Wahlverteidigung und selbst gewählter Pflichtverteidigung kein Unterschied besteht. Ob die gewählten Verteidiger/innen erfolgreicher arbeiten, kann auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung nicht beurteilt werden, da hierzu die Vergleichsgruppe fehlt.

In der qualitativen Gesamtschau zeigt sich, dass in etwa einem Drittel der Verfahren die Aktivitäten der Verteidigung bedeutsam waren für den Freispruch, u. a. die Benennung von Beweismitteln, das Hinterfragen der Glaubwürdigkeit von Aussagen, das Einfordern von Gutachten, eigene Fragen an die Zeuginnen und Zeu-

gen, das Einlegen von Rechtsmitteln oder ein besonderes taktisches Vorgehen: z. B. wurde in einem Fall erst in der Hauptverhandlung ein Alibi des Beschuldigten präsentiert. Dagegen ist in etwa zwei Drittel

---

In 2/3 der Fälle ist keine besondere Relevanz der Verteidigung für den Freispruch zu erkennen

---

der Verfahren den Akten keine besondere Relevanz der Verteidigung für den Freispruch zu entnehmen. Hierfür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: Erstens könnte es sein, dass viele der anwaltlichen Aktivitäten in den Akten nicht oder nur schlecht dokumentiert sind, weil sie telefonisch, mündlich oder informell erfolgten. Zweitens könnte es aber auch daran liegen, dass – wie ein Anwalt in einem Interview meinte – es »viel zu viele schlechte Anwälte gibt«. Letzteres kann man auch in einen Diskussionszusammenhang mit der Bestellungspraxis der Pflichtverteidigung bringen.

## X. Vorläufiges Fazit

Eine Zielsetzung des Forschungsprojektes war neben der Beschreibung des Phänomens »Freispruch« die Identifikation möglicher Fehlerquellen, die dazu führten, dass »Unschuldige« in Untersuchungshaft saßen und sich einem z. T. mehrjährigen Gerichtsverfahren unterziehen mussten. Worte wie »Fehler« oder »Irrtum« im Zusammenhang mit Freisprüchen kamen bei den bisher interviewten Richterinnen und Richtern gar nicht gut an. Sie sahen in den Freisprüchen vielmehr einen Beleg dafür, dass das System gut funktioniert, da ja die Beschuldigten in Folge der nicht

ausreichenden Beweislage freigesprochen wurden. Diese Einschätzung lässt sich mit bisher durchgeführten Analysen nicht widerlegen, denn offensichtliche Fehler bzw. Fehleinschätzungen finden sich nur bei einer Minderheit der analysierten Verfahren; so z. B. in den etwa 5 % Verfahren, bei denen der Freispruch erst nach einer Berufung oder Revision erfolgte. »Formale« Fehlerquellen des Strafverfahrens spielen in den untersuchten Freispruchverfahren keine Rolle. Nur in einem Fall war die Aussage einer Opferzeugin vor der Ermittlungsrichterin in der Hauptverhandlung nicht verwertbar, da die Zeugin nicht belehrt worden war und sie sich in der Hauptverhandlung auf ihr Aussageverweigerungsrecht als Verlobte berief. Grobe handwerkliche Ermittlungsfehler seitens der Polizei oder der das Ermittlungsverfahren leitenden Staatsanwaltschaft waren nur in einer relativ kleinen Fallzahl von unter 10 % der analysierten Verfahren bedeutsam. Z. B. wurde in einem Fall ein technisches Gutachten nicht berücksichtigt: erst in der Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass der Schuh des Angeklagten den am Tatort gefundenen Abdruck nicht verursacht haben konnte, was schon bei Anklageerhebung dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen gewesen war. In einem anderen Fall führte eine tendenziöse Lichtbildvorlage zur falschen Identifikation eines Beschuldigten. In einem weiteren Fall wurde erst in der Hauptverhandlung eine Gegenüberstellung zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten vorgenommen, der ihn dann als Täter ausschloss.

Nachgegangen wurde bei der Analyse der Fälle auch der Frage, wie viele Beschuldigte darunter sind, die – alltagssprachlich formuliert – »zu Unrecht« freigesprochen wurden. Mit der statistischen Hypothe-

sentestungsterminologie könnte man solche Fälle auch als »false positives« bezeichnen. Dazu können jene Fälle gezählt werden, bei denen die Opfer oder andere Zeuginnen bzw. Zeugen zentrale

---

Bei weniger als 5 % gibt es Hinweise auf geänderte Zeugenaussagen

---

Belastungsaussagen zurückziehen, sei es aus Angst, sei es weil außergerichtliche Einigungen erzielt wurden (z. B. bei Konflikten im familialen oder partnerschaftlichen Bereich). Hinweise auf solche Vorgänge existieren jedoch nur bei weniger als 5 % der untersuchten Freispruchverfahren. Neben den »false positives« gibt es bei der statistischen Hypothesentestung noch eine zweite Fehlerquelle: die »false negatives«. Im vorliegenden Fall wären dies Beschuldigte, die fälschlicherweise verurteilt wurden. Da nur Freigesprochene untersucht wurden und es keine Kontrollgruppe gab, sind solche Fälle nicht im Untersuchungssample enthalten.

Wenngleich die bislang durchgeführten Analysen insgesamt wenig Belege für Fehler und Irrtümer der Ermittlungsbehörden und Gerichte liefern, so lenken sie doch den Blick auf mögliche Schwachpunkte in der Strafrechtspraxis: insbesondere auf die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft auch im Hinblick auf die damit verbundene soziale Selektion der Beschuldigten einerseits und auf den Umgang mit schwachen, meist auf Aussagen beruhenden Beweislagen andererseits. Die untersuchten Freispruchfälle zeigen diesbezüglich, wie fragil, veränderbar und interpretationsabhängig die justizielle Rekonstruktion von Wirklichkeit sein kann. ■

## Anmerkungen

1 Zu weiteren Informationen über das Forschungsprojekt siehe unter <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/freispruch>.

2 Genau 26.950, unter Einziehung der Freisprüche mit Maßregeln 28.013. 2.331 der Freisprüche erfolgten auf Grundlage des Jugendstrafrechts, vgl. Strafverfolgungsstatistik 2015.

3 Im Untersuchungssample sind keine Freispruchfälle aus dem Bundesland Brandenburg. Während sich eine Staatsanwaltschaft dort nicht in der Lage sah, auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes die »Freispruch-nach-Untersuchungshaft«-Fälle zu identifizieren, wurden in zwei anderen Staatsanwaltschaftsbezirken die Akten zum Zeitpunkt der Anforderung in an-

deren Verfahren benötigt, so dass eine zeitnahe Einsichtnahme in die Akten nicht möglich war.

4 Mit Vollzug der Untersuchungshaft liegt gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ein Fall einer notwendigen Verteidigung (sog. »Pflichtverteidigung«) vor.